

Dialogforum Bau Österreich - quo vadis?

Positionspapier der WKÖ

DI Robert ROSENBERGER
Geschäftsstelle Bau WKÖ
T 0590900/5216
E rosenberger@bau.or.at
W www.bau.or.at



© RESSMANN

- Normen sind grundsätzlich unverbindlich
- Normen können rechtlich für verbindlich erklärt werden
- Normen definieren die Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik
- In Gerichtsverfahren werden bei Streitfällen oft Sachverständige bestellt
- Gutachten beziehen sich meistens auf geltende Normen
- Dadurch bekommen Normen indirekt einen verbindlichen Charakter

Dialogforum Bau - Positionspapier WKÖ

- Problematik 1: es kommt vor, dass Mängel reklamiert werden, weil Norm nicht 100% eingehalten, jedoch gar kein Schadensfall vorliegt
- Problematik 2: Einhaltung von aktuellen Normen bei Verkehrssicherungspflichten notwendig? Achtung: bei Bauwerkserrichtung galten noch andere Normen! (Floridsdorfer Urteil)
- Problematik 3: Instandhaltung von Gebäuden nach alten Normen zum Zeitpunkt der Bewilligung oder nach neuen Normen (Stand der Technik)?

- Erkenntnis: Problem ist nicht auf einen Schlag lösbar sondern muss von mehreren Seiten angegangen werden:
- ➔ Positionspapier der WKÖ mit 7 Punkten:

**„Beitrag zur Erhöhung
der Rechtssicherheit im Bauwesen“**

Handlungsbedarf in ausgewählten Problemfeldern

Erstellung: Dr. Elisabeth SPERLICH

- 1. Erstellung von Leitfäden zur Verbesserung der Qualität von Werkverträgen:** genaue Abgrenzung, welche Normen gelten und welche nicht
- 2. Abgrenzungen bei Regelwerken (Normen, Richtlinien, etc.):** genaue Abgrenzung, was ist Mindestanforderung und was geht darüber hinaus; es soll klar sein, was normativ gemeint ist und was eine Empfehlung ist
- 3. Sensibilisierung von Richtern und SV:** Gutachten sollten nicht automatisch und nur ein Normvergleich sein, sondern auch alternative Betrachtungen beinhalten

4. **Richtlinien für SV-Gutachten:** Eine Klarstellung über die Bedeutung und Verwendung von Normen in Gutachten wäre sinnvoll und hilfreich für die Baupraxis
5. **Definition von Technik Klauseln:** eventuell könnten Technik Klauseln (Stand der Technik, Regeln der Technik, Stand der Wissenschaft) könnten bspw. für den Baubereich rechtlich verankert werden
6. **Ausschussfeststellung (Justizausschuss):** Stand der Technik ist nicht automatisch mit Normen oder Regeln gleichzusetzen, auch alternative Methoden sind zu prüfen

7. Öffentliches Recht/Baubewilligungen: Erstellung einer Datenbank über erstellte Auflagen bei Baubewilligungen; damit könnte leichter festgestellt werden, ob (versehentlich) überbordende Auflagen, zB durch die Einhaltung von Normen, erteilt wurden.–

Zusammenfassung:

- ❖ Normen spielen eine wichtige Rolle bei der Definition des Standes der Technik
- ❖ Gesichertes Wissen in Form von Standards ist wichtig für die Praxis
- ❖ Überbordende (gut gemeinte Normen) können jedoch in der Praxis zu ungeahnten und schwerwiegenden Folgen führen.

Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

DI Robert ROSENBERGER

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Geschäftsstelle Bau WKÖ

T 0590900/5216

E rosenberger@bau.or.at

W www.bau.or.at